

**AMNESTY  
INTERNATIONAL**



Bundesamt für Justiz  
Direktionsbereich Öffentliches  
Recht  
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte  
und -Methodik  
3003 Bern

Bern, 25. Januar 2012

### **Stellungnahme zum Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (BAPS)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizer Sektion von Amnesty International (AI-CH) erlaubt sich an dieser Vernehmlassung zu beteiligen, weil die Einhaltung der Menschenrechte einen wesentlichen Bestandteil des vorgeschlagenen Gesetzes bilden.

AI-CH würde sich freuen bei künftigen Vernehmlassungen, bei welchen die Menschenrechte eine wichtige Rolle spielen, von den Bundesbehörden zu einer Stellungnahme eingeladen zu werden.

#### **Allgemeine Bemerkungen**

AI-CH begrüsst sehr, dass im Gesetzentwurf der Beachtung der Menschenrechte grosse Aufmerksamkeit geschenkt wird. Wir unterstützen auch die Absicht des Bundesrates die Tätigkeiten von Sicherheitsfirmen im Ausland streng zu regeln.

Ob die Regelung in der Praxis ebenso umgesetzt würde ist für uns nicht klar. So hat der Bundesrat in der Vergangenheit bei der Kriegsmaterial-Verordnung eine eigenwillige und unhaltbare Interpretation vertreten was unter einem „internen oder internationalen bewaffneten Konflikt“ zu verstehen ist (Art. 5 Abs. 2, lit. a). Insbesondere muss sich der Begriff des bewaffneten Konflikts in der KMV auf das humanitäre Völkerrecht beziehen, und nicht auf das Neutralitätsrecht, wie der Bundesrat behauptet. Das Neutralitätsrecht enthält keine Definition des Begriffs des bewaffneten Konflikts und ist nur auf zwischenstaatliche Konflikte anwendbar. 2009 haben siebenzig Rechtsexperten und –expertinnen dem Bundesrat einen offenen Brief geschrieben, der ebenfalls in diese Richtung wies. Inhaltlich wurde dieser Brief nie beantwortet. Solange der Bundesrat den für das humanitäre Völkerrecht zentralen Begriff des bewaffneten Konflikts nicht korrekt auslegt, besteht das Risiko, dass der Bundesrat auch nach Inkrafttreten des Entwurfs Bewilligungen erteilt, welche es Söldnerfirmen gestatten, weiterhin in Konfliktregionen wie Irak oder Afghanistan teilzunehmen.

Wir empfehlen deshalb, dass art. 4, Buchstabe e, Ziffer 1 wie folgt ergänzt wird:

„Gebiet in dem ein internationaler oder interner bewaffneter Konflikt im Sinne der Genfer Abkommen und der Protokolle I und II ausgetragen wird“

Weiter scheint uns eine griffige Kontrolle der Einhaltung des Gesetzes rund um den Globus nicht einfach.

Ergänzend zum Entwurf möchten wir folgende weiteren Aspekte vorschlagen.

### **1. Klagerecht für Opfer von Sicherheitsfirmen**

Für den Fall, dass trotz gesetzlichem Verbot Personen durch eine aus der Schweiz kontrollierten Sicherheitsfirma Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden, muss vorgesorgt werden. Solche Personen sollten ein Klagerecht in der Schweiz erhalten. Falls diese Personen selber nicht in der Lage sind zu klagen, sollte es ihnen ermöglicht werden, sich durch eine NGO vertreten zu lassen. Zudem sollte in der Zivilprozessordnung ein Beweiserhebungsverfahren eingeführt werden, wonach ein Unternehmen dazu verpflichtet werden kann, interne Dokumente offenzulegen, welche für die Untersuchung eines Tathergangs und die Beurteilung des Tathergangs wichtig sind.

### **2. Schweizer Firmen als Auftraggeber von Sicherheitsdienstleistungen**

Es sind nicht nur die Tätigkeiten von Sicherheitsdienstleistung-Firmen zu regeln, sondern auch Schweizer Firmen, welche Sicherheitsdienstleistung-Aufträge erteilen. Diese dürfen ebenfalls keine Aufträge an Sicherheitsfirmen im Ausland erteilen, welche zu Menschenrechtsverletzungen führen.

### **3. Keine Finanzierung von menschenrechtsverletzenden Sicherheitsdienstleistungen aus der Schweiz**

Es muss verhindert werden, dass die Schweiz als Finanzplatz missbraucht wird um im Ausland schwere Menschenrechtsverletzungen zu begehen oder der unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten zu dienen. Analog dem Verbot und der Kontrolle von Terrorismusfinanzierung schlagen wir deshalb die folgende Ergänzung im Geldwäschereigesetz vor (hervorgehoben):

Geldwäschereigesetz, Art. 6 Abklärungspflichten

1 (...)

2 Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

a. (...)

b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren, der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> Ziff. 1 StGB) unterliegen, der Terrorismusfinanzierung (Art. 260 <sup>quinquies</sup> Abs. 1 StGB) **oder der Finanzierung von privaten Sicherheitsdienstleistungen im Ausland dienen.**

In der Hoffnung, dass unsere Stellungnahme eine gute Aufnahme finden wird, grüssen wir Sie freundlich.

Alain Bovard  
Jurist